

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern
der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union
im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die
überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet
(Internes Abkommen)**

A. Problem und Ziel

Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 (BGBl. 2002 II S. 325, 327; 2007 II S. 995, 997) und zum zweiten Mal geändert in Ouagadougou am 22. Juni 2010 (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) sieht vor, dass für jeden Fünfjahreszeitraum ein Finanzprotokoll festgelegt wird.

Um ein solches Finanzprotokoll beschließen zu können, müssen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein „Internes Abkommen“ schließen, in dem sie Höhe und Verteilung der bereitzustellenden Mittel bestimmen und zur Operationalisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den „Europäischen Entwicklungsfonds“ (EEF) einrichten.

Am 17. Juli 2006 hatten die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Interne Abkom-

Fristablauf: 09. 10. 14

men zur Einrichtung des 10. EEF über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 – 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (BGBl. 2007 II S. 995, 1019), angenommen. Mit Ende des Jahres 2013 endete die Laufzeit des 10. EEF.

Zur Weiterführung der Zusammenarbeit und Erneuerung des Finanzprotokolls bedurfte es nun eines neuen Internen Abkommens und der Einrichtung eines 11. EEF.

Um die vom Deutschen Bundestag geforderte Überführung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Gesamthaushaltsplan der Union zu ermöglichen, war eine Anpassung des Geltungszeitraums des 11. EEF mit dem Geltungszeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens für den Gesamthaushaltsplan der Union für die Jahre 2014 bis 2020 notwendig. Es war daher geboten, die Laufzeit des 11. EEF von fünf auf sieben Jahre zu verlängern. Entsprechend wurde das Interne Abkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen.

Das vorliegende Gesetz dient der Ratifikation des Internen Abkommens.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internen Abkommens nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und für die Einrichtung des 11. EEF geschaffen werden.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Internen Abkommens bzw. zur Einrichtung des 11. EEF gehören die folgenden Punkte:

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Einrichtung und Ausstattung des 11. EEF in Höhe von 30 506 Mio. Euro. Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens leistet Deutschland für die im Zeitraum 2014 bis 2020 bereitzustellende Gemeinschaftshilfe einen Betrag von 6 278 073 788 Euro. Das entspricht einem Beitrag von 20,5798 Prozent. Zum Vergleich: Der Anteil am 10. EEF für den Zeitraum 2008 bis 2013 betrug 4 649 810 000 Euro bzw. 20,5 Prozent.

Das Interne Abkommen enthält weiterhin neben der Finanzhilfe für die AKP-Staaten auch die Finanzhilfe für die mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Danach erhalten die AKP-Staaten Finanzhilfen in Höhe von 29 089 Mio. Euro und die ÜLG in Höhe von 364,5 Mio. Euro.

Für die Verwaltungskosten der Kommission ist ein Betrag von 1 052,5 Mio. Euro vorgesehen (d. h. vor allem für die Verwaltung der Programmierung, Durchführung, Evaluierung und Rechnungsprüfungen). Mindestens 76,3 Mio. Euro sollen davon für die Anwendung eines umfassenden Ergebnisrahmens und der Durchführung einer verstärkten Überwachung und Bewertung der EEF-Programme ab 2014 eingesetzt werden.

Die Mittelzuweisungen des 11. EEF für die AKP-Staaten werden wie folgt auf die einzelnen Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt:

- Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme: 24 365 Mio. Euro
- Finanzierung der AKP-internen und interregionalen Zusammenarbeit und strukturelle Unterstützung für Organe und Einrichtungen der EU-AKP-Partnerschaft: 3 590 Mio. Euro. Diese Mittel können auch zur Reaktion auf externe Schocks, zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs, wie zusätzliche kurzfristige humanitäre Hilfe, und zur Abschwächung von negativen Auswirkungen kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse verwendet werden.
- Finanzierung der Investitionsfazilität: 1 134 Mio. Euro. Dieser Betrag umfasst einen zusätzlichen Beitrag von 500 Mio. Euro zu der als Umlauffonds verwalteten Investitionsfazilität und 634 Mio. Euro in Form von Zuschüssen zur Finanzierung von Zinsvergütungen und projektbezogener technischer Hilfe.

Für die Genehmigung und Kontrolle der Mittelvergabe aus dem 11. EEF wird ein Verwaltungsausschuss („EEF-Ausschuss“) eingerichtet, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens erhält die Bundesrepublik Deutschland – bis zum Beitritt Kroatiens zum Internen Abkommen – einen Stimmanteil in Höhe von 206 von 998 Stimmen.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Gemeinschaft, die ebenfalls über einen Verwaltungsausschuss die EIB kontrolliert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am 11. EEF beträgt 20,5798 Prozent bzw. 6 278 073 788 Euro. Die nationalen Beiträge werden zu je drei Tranchen pro Jahr nach Bedarfsanmeldungen der Europäischen Kommission und darauf basierenden, mit qualifizierter Mehrheit angenommenen EU-Ratsbeschlüssen abgerufen.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Kommission.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern
der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union
im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die
überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet
(Internes Abkommen)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 27. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (Internes Abkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern
der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union
im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die
überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet
(Internes Abkommen)**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 24. Juni 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union darf Beschlussvorschlägen nach Artikel 12 des Internen Abkommens nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, wenn er hierzu zuvor durch Bundesgesetz ermächtigt wurde. Ohne eine solche Ermächtigung muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Interne Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Interne Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 12 des Internen Abkommens können einzelne seiner Bestimmungen durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert werden. Entsprechende Änderungen können zudem Auswirkungen auf die von Deutschland nach dem Internen Abkommen zu leistenden Beträge haben. Für Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrages, der nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eines Vertragsgesetzes bedarf, ist grundsätzlich ebenfalls ein Vertragsgesetz erforderlich. Die Zustimmung des Gesetzgebers zur Vertragsänderung kann gegebenenfalls jedoch auch in der Weise erteilt werden, dass der deutsche Vertreter in einem vom Vertrag vorgesehenen Gremium durch Bundesgesetz ermächtigt wird, einem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Artikel 2 schreibt ausdrücklich vor, dass eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung für Beschlüsse nach Artikel 12 einzuholen ist und der deutsche Vertreter andernfalls den Beschlussvorschlag ablehnen muss.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Interne Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Interne Abkommen verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Leistung ihres Beitrags zum 11. EEF in Höhe von 6 278 073 788 Euro. Diese Mittel werden im Zeitraum 2014 bis 2020 von der Europäischen Kommission gebunden und auf Grundlage ihrer Programmierungs- bzw. Bedarfsprognosen und der darauf basierenden Beschlüsse des Rates bei den Mitgliedstaaten abgerufen.

Gemäß Artikel 7 des Internen Abkommens zu den Beiträgen zum 11. EEF teilt die Kommission dem Rat unter Berücksichtigung des von der EIB veranschlagten Bedarfs jeweils vor dem 20. Oktober die Aufstellung der Mittelbindungen, der Auszahlungen und des Jahresbeitrags für das laufende Haushaltsjahr sowie für die beiden darauf folgenden Haushaltsjahre mit und legt dem Rat eine Schätzung in Bezug auf die Mittelbindungen, Zahlungen und Beiträge für die sich anschließenden zwei Jahre vor. Danach beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Obergrenze der jährlichen Beitragszahlungen für das zweite Jahr nach Abgabe des Vorschlags der Kommission (n+2) und im Rahmen der im vorangegangenen Jahr beschlossenen Obergrenze über die jährlichen Beitragszahlungen für das erste auf den Vorschlag der Kommission folgende Jahr (n+1).

Der deutsche Beitrag zum 11. EEF wird wie bisher im Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Kapitel 23 03 Titel 89 602 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans des Bundes jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben.

Für die Eigendarlehen der EIB in Höhe von bis zu 2 600 Mio. Euro (einschließlich bis zu 100 Mio. Euro für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital der Bank beträgt zurzeit ca. 16,11 Prozent. Diese Bürgschaft beschränkt sich auf 75 Prozent des Gesamtbetrages der von der Bank im Rahmen aller Dienstverträge bereitgestellten Mittel.

Internes Abkommen

zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen
für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe
der Europäischen Union
im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens
und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe
für die überseeischen Länder und Gebiete,
auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union Anwendung findet

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

nach Anhörung der Europäischen Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹, erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005² und zum zweiten Mal geändert in Ouagadougou am 22. Juni 2010³ (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) sieht vor, dass für jeden Fünfjahreszeitraum ein Finanzprotokoll festgelegt wird.

(2) Am 17. Juli 2006 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 bis 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁴, angenommen.

(3) Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft⁵ (im Folgenden „Übersee-Assoziationsbeschluss“), gilt bis zum 31. Dezember 2013. Bis zu diesem Datum sollte ein neuer Beschluss angenommen werden.

(4) Für die Durchführung des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses sollte ein 11. Europäischer Entwicklungsfonds eingerichtet und ein Verfahren für die Mittelvergabe und die Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(5) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben im Einklang mit Anhang Ib des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens gemeinsam mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und

im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) eine Leistungsüberprüfung durchgeführt, bei der der Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen bewertet wurde.

(6) Die Verwaltungsverfahren für die finanzielle Zusammenarbeit sollten festgelegt werden.

(7) Es sollte ein Ausschuss aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission (im Folgenden „EEF-Ausschuss“) und ein entsprechender Ausschuss bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingesetzt werden. Die Arbeiten der Kommission und der EIB bei der Durchführung des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses sollten aufeinander abgestimmt werden.

(8) Die Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist an den am 8. September 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Millenniums-Entwicklungszielen, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen dieser Ziele, ausgerichtet.

(9) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission haben am 22. Dezember 2005 eine gemeinsame Erklärung zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union angenommen, den „Europäischen Konsens“¹.

(10) Am 9. Dezember 2010 hat der Rat Schlussfolgerungen zum Thema „Gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz: Viertes Kapitel des operativen Rahmens der EU für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe“ angenommen. Diese Schlussfolgerungen wurden der konsolidierten Fassung des operativen Rahmens für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, in dem die Vereinbarungen im Rahmen der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (2005), des EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik (2007) und der EU-Leitlinien für den Aktionsplan von Accra (2008) bekräftigt werden, angefügt. Am 14. November 2011 hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt der EU für die vierte Tagung des Hochrangigen Forums über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Busan (Südkorea), die unter anderem in dem Busan Abschlussdokument mündete, angenommen, in dem er auch auf die EU-Transparenzgarantie und andere Aspekte der Transparenz und Rechenschaftspflicht eingeht. Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben dem Busan-Abschlussdokument zugestimmt. Der Rat hat am 14. Mai 2012 Schlussfolgerungen zum Thema „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ und zum Thema „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“ angenommen.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.

³ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

⁴ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

⁵ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

¹ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

(11) Die Zielvorgaben für die Öffentliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA), die in den in Erwähnungsgrund 10 erwähnten Schlussfolgerungen genannt werden, sollten berücksichtigt werden. Bei der Berichterstattung an die Mitgliedstaaten und an den Entwicklungshilfeausschuss der OECD über die im Rahmen des 11. EEF getätigten Ausgaben sollte die Kommission zwischen ODA- und Nicht-ODA-Tätigkeiten unterscheiden.

(12) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 Schlussfolgerungen zu den Beziehungen der Union zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) angenommen.

(13) Die Anwendung dieses Abkommens sollte mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes¹ im Einklang stehen.

(14) Um eine Unterbrechung der Finanzierungen zwischen März und Dezember 2020 zu vermeiden, sollte der Geltungszeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens für den 11. EEF mit dem Geltungszeitraum des auf den Gesamthaushaltsplan der Union anwendbaren mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020 in Einklang gebracht werden. Es empfiehlt sich daher, die Frist für die Mittelbindungen im Rahmen des 11. EEF nicht mit Auslaufen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens am 28. Februar 2020, sondern vielmehr am 31. Dezember 2020 enden zu lassen.

(15) Nach den Grundprinzipien des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sind die Ziele des 11. EEF die Beseitigung der Armut, die nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sollte eine besondere Behandlung gewährt werden.

(16) Um die sozioökonomische Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Union in äußerster Randlage und den AKP-Staaten sowie den ÜLG im Karibischen Raum, in Westafrika und im Indischen Ozean zu stärken, sollten der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und die Verordnungen über die Europäische territoriale Zusammenarbeit für den Zeitraum 2014 bis 2020 eine Aufstockung der Mittelzuweisungen für eine solche Zusammenarbeit zwischen diesen Regionen und Partnern vorsehen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 Finanzmittel

Artikel 1

Mittelausstattung des 11. EEF

(1) Die Mitgliedstaaten richten einen 11. Europäischen Entwicklungsfonds, im Folgenden „11. EEF“, ein.

(2) Für den 11. EEF gilt:

- a) Er umfasst einen Betrag von 30 506 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen), der sich aus den nachstehenden Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzt:

Mitgliedstaat	Beitragsschlüssel (%)	Beitrag in EUR
Belgien	3,24927	991 222 306
Bulgarien	0,21853	66 664 762
Tschechische Republik	0,79745	243 270 097
Dänemark	1,98045	604 156 077
Deutschland	20,5798	6 278 073 788
Estland	0,08635	26 341 931
Irland	0,94006	286 774 704

Griechenland	1,50735	459 832 191
Spanien	7,93248	2 419 882 349
Frankreich	17,81269	5 433 939 212
Kroatien*	0,22518	68 693 411
Italien	12,53009	3 822 429 255
Zypern	0,11162	34 050 797
Lettland	0,11612	35 423 567
Litauen	0,18077	55 145 696
Luxemburg	0,25509	77 817 755
Ungarn	0,61456	187 477 674
Malta	0,03801	11 595 331
Niederlande	4,77678	1 457 204 507
Österreich	2,39757	731 402 704
Polen	2,00734	612 359 140
Portugal	1,19679	365 092 757
Rumänien	0,71815	219 078 839
Slowenien	0,22452	68 492 071
Slowakische Republik	0,37616	114 751 370
Finnland	1,50909	460 362 995
Schweden	2,93911	896 604 897
Vereinigtes Königreich	14,67862	4 477 859 817
insgesamt	100,00000	30 506 000 000

* Geschätzter Betrag.

Über den Gesamtbetrag von 30 506 Mio. EUR kann mit Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020 verfügt werden; davon werden

- i) 29 089 Mio. EUR den AKP-Staaten zugewiesen;
 - ii) 364,5 Mio. EUR den ÜLG zugewiesen;
 - iii) 1 052,5 Mio. EUR der Kommission für Unterstützungsausgaben nach Artikel 6 im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung des 11. EEF zugewiesen, von diesem Betrag werden mindestens 76,3 Mio. EUR der Kommission für Ausgaben zur Verbesserung der Auswirkungen von EEF-Programmen gemäß Artikel 6 Absatz 3 zugewiesen.
- b) Mit Ausnahme der Zuschüsse für die Finanzierung der Zinsvergütungen fallen die in den Anhängen I und Ib des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und den Anhängen II A und II Aa des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten und im Rahmen des 9. und 10. EEF für die Finanzierung der Investitionsfazilitäten bereitgestellten Mittel nicht unter den Beschluss 2005/446/EG¹ und nicht unter Anhang Ib Nummer 5 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, worin festgelegt ist, ab welchem Datum Mittel des 9. bzw. 10. EEF nicht länger gebunden werden dürfen. Diese Mittel werden auf den 11. EEF übertragen und – hinsichtlich der in den Anhängen I und Ib des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens genannten Mittel – ab Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020 im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bzw. – hinsichtlich der in den Anhängen II A und II Aa des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Mittel – ab Inkrafttreten der Ratsbeschlüsse über die finanzielle Unterstützung für die ÜLG für

¹ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

¹ Beschluss 2005/446/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Mai 2005 zur Festsetzung der Frist für Mittelbindungen im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungshilfefonds (EEF) (ABl. L 156 vom 18.6.2005, S. 19).

den Zeitraum 2014 bis 2020 nach den Durchführungsbestimmungen für den 11. EEF verwaltet.

(3) Nach dem 31. Dezember 2013 oder nach Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, werden – sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt – Restmittel des 10. EEF oder vorangegangener EEF nicht mehr gebunden, mit Ausnahme der Restmittel und der nach dem jeweils relevanten Datum freigegebenen Mittel, die aus dem System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen (Stabex) aus den dem 9. EEF vorangegangenen EEF stammen und der Mittel im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b.

(4) Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. EEF oder vorangegangener EEF, die nach dem 31. Dezember 2013 oder nach Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014 bis 2020, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, freigegeben wurden, werden – sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt – nicht mehr gebunden, mit Ausnahme der nach dem jeweils relevanten Datum freigegebenen Mittel, die aus dem System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen (Stabex) aus den dem 9. EEF vorangegangenen EEF stammen, die automatisch auf die jeweiligen nationalen Richtprogramme im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 3 Absatz 1 übertragen werden, und der Mittel für die Finanzierung der Ressourcen der Investitionsfazilitäten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b.

(5) Die Gesamtmittelausstattung des 11. EEF gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Die Mittel des 11. EEF sowie im Falle der Investitionsfazilität die Mittel aus Rückflüssen werden nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr gebunden, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des 9., 10. und 11. EEF zur Finanzierung der Investitionsfazilität bereitgestellten Mittel stehen jedoch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin zur Auszahlung zur Verfügung, und zwar bis zu einem Datum, das in der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung festzulegen ist.

(6) Zinseinnahmen aus Finanzierungen durch Mittelbindungen im Rahmen vorangegangener EEF und aus Mitteln des 11. EEF, die von der Kommission verwaltet werden, werden einem oder mehreren auf den Namen der Kommission lautenden Konten gutgeschrieben und nach Artikel 6 verwendet. Die Verwendung der Zinseinnahmen aus den von der EIB verwalteten Mitteln wird in der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung festgelegt.

(7) Im Falle des Beitritts weiterer Staaten zur Union werden die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Beträge und Beitragschlüssel auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

(8) Die Finanzmittel können durch einstimmigen Beschluss des Rates angepasst werden, insbesondere nach Artikel 62 Absatz 2 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens.

(9) Unbeschadet der Beschlussfassungsregeln und -verfahren nach Artikel 8 kann jeder Mitgliedstaat der Kommission oder der EIB zur Unterstützung der Ziele des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens freiwillige Beiträge zukommen lassen. Die Mitgliedstaaten können ferner Projekte oder Programme kofinanzieren, beispielsweise im Rahmen spezifischer Initiativen, die von der Kommission oder der EIB verwaltet werden. Die nationale Eigenverantwortung der AKP-Staaten für Initiativen dieser Art wird gewährleistet.

Die Durchführungsverordnung und die Finanzregelung nach Artikel 10 enthalten die notwendigen Bestimmungen über Kofinanzierungen aus dem 11. EEF sowie über die Kofinanzierungsaktivitäten der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat im Voraus über ihre freiwilligen Beiträge.

(10) Die Union und ihre Mitgliedstaaten führen eine Leistungsüberprüfung durch, in der der Stand der Mittelbindungen und

Auszahlungen sowie die Ergebnisse und Auswirkungen der Hilfe bewertet werden. Die Überprüfung erfolgt auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 2

Mittelzuweisungen für die AKP-Staaten

Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannte Betrag in Höhe von 29 089 Mio. EUR wird wie folgt auf die Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt:

- a) ein Betrag in Höhe von 24 365 Mio. EUR ist für die Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme vorgesehen. Diese Mittel dienen der Finanzierung
 - i) der nationalen Richtprogramme der AKP-Staaten nach den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens;
 - ii) der regionalen Richtprogramme zur Förderung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten nach den Artikeln 6 bis 11 des Anhangs IV des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens;
- b) ein Betrag in Höhe von 3 590 Mio. EUR ist für die Finanzierung der Intra-AKP-Zusammenarbeit und der interregionalen Zusammenarbeit mit vielen oder allen AKP-Staaten nach den Artikeln 12 bis 14 des Anhangs IV des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens vorgesehen. Mit diesen Mitteln kann auch strukturelle Unterstützung für Organe und Einrichtungen, die im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet wurden, finanziert werden. Mit diesen Mitteln wird Unterstützung für die Finanzierung der Verwaltungskosten des AKP-Sekretariats nach den Nummern 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens gewährt.
- c) Die unter den Buchstaben a und b genannten Mittel können zum Teil auch wie folgt verwendet werden: zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs und zur Begrenzung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks nach Maßgabe der Artikel 60, 66, 68, 72, 72a und 73 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und der Artikel 3 und 9 des Anhangs IV des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, wozu gegebenenfalls auch die Finanzierung von ergänzender kurzfristiger humanitärer Hilfe und von Soforthilfe gehört, sofern diese Hilfe nicht aus dem Unionshaushalt finanziert werden kann.
- d) ein Betrag in Höhe von 1 134 Mio. EUR wird der EIB für die Finanzierung der Investitionsfazilität unter den in Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens festgelegten Bedingungen zugewiesen; dieser Betrag umfasst einen zusätzlichen Beitrag von 500 Mio. EUR zu der als Umlauffonds verwalteten Investitionsfazilität und 634 Mio. EUR in Form von Zuschüssen zur Finanzierung von Zinsvergütungen und projektbezogener technischer Hilfe nach den Artikeln 1, 2 und 4 des Anhangs II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens während der Laufzeit des 11. EEF.

Artikel 3

Mittelzuweisungen für die ÜLG

(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte Betrag in Höhe von 364,5 Mio. EUR wird entsprechend einem vor dem 31. Dezember 2013 vom Rat anzunehmenden neuen Übersee-Assoziationsratsbeschluss bereitgestellt; hiervon sind 359,5 Mio. EUR für die Finanzierung territorialer und regionaler Programme bestimmt und werden 5 Mio. EUR der EIB für die Finanzierung von Zinsvergütungen und technischer Hilfe nach dem neuen Übersee-Assoziationsbeschluss zugewiesen.

(2) Falls ein ÜLG unabhängig wird und dem AKP-EU-Partnerschaftsabkommen beiträgt, wird der in Absatz 1 genannte Betrag

in Höhe von 364,5 Mio. EUR auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates verringert und die in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Beträge werden entsprechend erhöht.

Artikel 4

Darlehen aus Eigenmitteln der EIB

(1) Zu dem im Rahmen des 9., 10. und 11. EEF für die Finanzierung der Investitionsfazilität bereitgestellten Betrag nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und dem Betrag nach Artikel 2 Buchstabe d kommt ein Richtbetrag in Höhe von bis zu 2 600 Mio. EUR in Form von Darlehen hinzu, welche die EIB aus Eigenmitteln gewährt. Diese Mittel werden für die in Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens genannten Zwecke in Höhe eines Betrages von bis zu 2 500 Mio. EUR, der nach der Hälfte der Laufzeit auf Beschluss der Leitungsorgane der EIB erhöht werden kann, und in Höhe eines Betrages von bis zu 100 Mio. EUR für die im Übersee-Assoziationsbeschluss genannten Zwecke unter den Bedingungen gewährt, die in der Satzung der EIB und in den einschlägigen Bestimmungen über die Investitionsfinanzierung in Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und im Übersee-Assoziationsbeschluss festgelegt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich der EIB gegenüber, entsprechend ihrer Zeichnung an dem Kapital der EIB die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben, welche die EIB aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses geschlossen hat.

(3) Die in Absatz 2 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der EIB im Rahmen aller Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie deckt sämtliche Risiken von Projekten des öffentlichen Sektors ab. Bei Projekten des Privatsektors deckt die Bürgschaft alle politischen Risiken ab, die EIB trägt jedoch das volle Geschäftsrisiko.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Absatz 2 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der EIB niedergelegt.

Artikel 5

Finanzierungen der EIB

(1) Die an die EIB geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten, den ÜLG und den französischen überseeischen Departements gewährt werden, sowie die Erträge und Einnahmen aus Risikokapitaltransaktionen im Rahmen der dem 9. EEF vorangegangenen EEF werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Beiträgen zu dem betreffenden EEF gutgeschrieben, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

(2) Die Provisionen, die der EIB für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten Darlehen und Finanzierungen zustehen, werden vorab von den den Mitgliedstaaten gutzuschreibenden Beträgen abgezogen.

(3) Die Erträge und Einnahmen der EIB aus Finanzierungen über die Investitionsfazilität im Rahmen des 9., 10. und 11. EEF werden nach Artikel 3 des Anhangs II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens nach Abzug außerordentlicher Ausgaben und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Investitionsfazilität für weitere Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität verwendet.

(4) Die EIB erhält nach Artikel 3 Absatz 1a des Anhangs II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und nach den einschlägigen

Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses für die Verwaltung der in Absatz 3 genannten Finanzierungen der Investitionsfazilität eine Vergütung auf Basis der vollen Aufwandsentschädigung.

Artikel 6

Der Kommission vorbehaltene Mittel für Unterstützungsausgaben in Verbindung mit dem EEF

(1) Die Mittel des 11. EEF decken die Kosten für Unterstützungsmaßnahmen ab. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 1 Absatz 6 genannten Mittel decken die Kosten ab, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung des EEF anfallen und die nicht zwangsläufig durch die Strategiepläne und die mehrjährigen Richtprogramme abgedeckt sind, auf die in der nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens anzunehmenden Durchführungsverordnung Bezug genommen wird. Die Kommission erstattet alle zwei Jahre über die Verwendung dieser Mittel Bericht sowie über die weiteren Anstrengungen, Effizienzinsparungen und Effizienzgewinne zu erreichen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten im Voraus über weitere Beträge, die aus dem Unionshaushalt zur Durchführung des EEF verwendet werden.

(2) Mit den Mitteln für Unterstützungsausgaben können Kosten abgedeckt werden, die der Kommission in Verbindung mit

- a) Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung und Evaluierung – einschließlich Berichterstattung über die Ergebnisse –, die für die Programmierung und Mittelausführung im Rahmen des EEF unmittelbar erforderlich sind;
- b) der Verwirklichung der Ziele des EEF durch wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Entwicklungspolitik, Studien, Tagungen, Informations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Veröffentlichungen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die u. a. der Berichterstattung über die Ergebnisse der EEF-Programme dienen. Die nach Maßgabe dieses Abkommens für die Kommunikation zugewiesenen Mittel decken auch die Vermittlung der von der Union im Hinblick auf den EEF verfolgten politischen Prioritäten nach außen ab; und
- c) Computernetzen für den Informationsaustausch sowie mit sonstigen Ausgaben für administrative oder technische Unterstützung, die bei der Programmierung und Umsetzung des EEF anfallen,

entstehen.

Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und in Artikel 1 Absatz 6 genannten Mittel dienen auch der Deckung von Ausgaben, die am Sitz der Kommission und in den Delegationen der Union im Zuge der administrativen Unterstützung anfallen, die für die Programmierung und Verwaltung der im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses finanzierten Maßnahmen erforderlich ist.

Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und in Artikel 1 Absatz 6 genannten Mittel dürfen nicht für die Finanzierung von Kernaufgaben des Europäischen Öffentlichen Dienstes eingesetzt werden.

(3) Die Mittel für Unterstützungsausgaben zur Verbesserung der Auswirkungen von EEF-Programmen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii umfassen die Ausgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Anwendung eines umfassenden Ergebnisrahmens und der Durchführung einer verstärkten Überwachung und Bewertung der EEF-Programme ab 2014. Aus den Mitteln werden auch die Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der finanziellen Verwaltung und der Vorausschätzungen des EEF durch regelmäßige Sachstandsberichte unterstützt.

Kapitel II

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7

Beiträge zum 11. EEF

(1) Die Kommission erstellt jedes Jahr unter Berücksichtigung des von der EIB veranschlagten Bedarfs für die Verwaltung und die Durchführung der Investitionsfazilität eine Aufstellung der Mittelbindungen, der Zahlungen und des Jahresbetrags der abzurufenden Beiträge für das laufende Haushaltsjahr und die beiden folgenden Haushaltsjahre und übermittelt sie dem Rat jeweils bis zum 20. Oktober. Maßgeblich für die Höhe dieser Beträge ist die Möglichkeit zur effektiven Bereitstellung der Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit über die Obergrenze für die jährlichen Beitragszahlungen für das zweite Jahr nach Abgabe des Vorschlags der Kommission (n+2) und im Rahmen der im Vorjahr beschlossenen Obergrenze über die jährlichen Beitragszahlungen für das erste auf den Vorschlag der Kommission folgende Jahr (n+1), wobei die auf die Kommission und die auf die EIB entfallenden Anteile genau angegeben werden.

(3) Falls die im Einklang mit Absatz 2 festgelegten Beitragszahlungen von dem tatsächlichen Bedarf des 11. EEF in dem betreffenden Haushaltsjahr abweichen, unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Beitragshöhe im Rahmen der Obergrenze nach Absatz 2. Der Rat beschließt mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit.

(4) Die abzurufenden Beiträge dürfen die Obergrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten, und auch die Obergrenzen dürfen nicht angehoben werden, es sei denn, der Rat beschließt dies mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit im Falle eines speziellen Bedarfs aufgrund von außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen wie etwa im Anschluss an eine Krise. In diesem Fall gewährleisten die Kommission und der Rat, dass die Beiträge den zu erwartenden Zahlungen entsprechen.

(5) Die Kommission legt dem Rat jedes Jahr bis zum 20. Oktober unter Berücksichtigung des von der EIB veranschlagten Bedarfs ihre Schätzungen in Bezug auf die Mittelbindungen, Auszahlungen und Beiträge für jedes der nächsten drei Haushaltsjahre vor.

(6) Was die Mittel anbelangt, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b aus früheren EEF auf den 11. EEF übertragen werden, so werden die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zu dem betreffenden EEF berechnet.

Was die Mittel des 10. EEF und der vorangegangenen EEF anbelangt, die nicht auf den 11. EEF übertragen werden, so werden die Auswirkungen auf den Beitrag jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zum 10. EEF berechnet.

(7) Die Modalitäten der Beitragszahlungen durch die Mitgliedstaaten werden in der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung festgelegt.

Artikel 8

Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds

(1) Bei der Kommission wird für die von der Kommission verwalteten Mittel des 11. EEF ein Ausschuss (im Folgenden „EEF-Ausschuss“) eingerichtet, der sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz im EEF-Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen. Ein Beobachter der EIB nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil, wenn Fragen behandelt werden, die die EIB betreffen.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuss werden wie folgt gewichtet:

Mitgliedstaat	Stimmen
Belgien	33
Bulgarien	2
Tschechische Republik	8
Dänemark	20
Deutschland	206
Estland	1
Irland	9
Griechenland	15
Spanien	79
Frankreich	178
Kroatien*	[2]
Italien	125
Zypern	1
Lettland	1
Litauen	2
Luxemburg	3
Ungarn	6
Malta	1
Niederlande	48
Österreich	24
Polen	20
Portugal	12
Rumänien	7
Slowenien	2
Slowakei	4
Finnland	15
Schweden	29
Vereinigtes Königreich	147
EU27 insgesamt	998
EU28 insges.*	[1 000]

* Geschätzte Stimmzahl.

(3) Der EEF-Ausschuss beschließt mit qualifizierter Mehrheit, für die 720 von 998 Stimmen erforderlich sind und die die Zustimmung von mindestens 14 Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt. Für eine Sperrminorität sind 279 Stimmen erforderlich.

(4) Sollte ein Staat der Union beitreten, so werden die Stimmengewichtung nach Absatz 2 und die qualifizierte Mehrheit nach Absatz 3 durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

(5) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses einstimmig auf Vorschlag der Kommission an.

Artikel 9

Ausschuss für die Investitionsfazilität

(1) Bei der EIB wird ein Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss für die Investitionsfazilität“) eingerichtet, der sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission zusammensetzt. Die EIB nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und stellt die unterstützenden Dienstleistungen bereit. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Investitionsfazilität wird von den Mitgliedern des EEF-Ausschusses aus deren Mitte gewählt.

(2) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des Ausschusses für die Investitionsfazilität einstimmig an.

(3) Der Ausschuss für die Investitionsfazilität beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absätze 2 und 3.

Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Unbeschadet des Artikels 8 dieses Abkommens und der darin genannten Stimmrechte der Mitgliedstaaten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Rates Nr. 617/2007 vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen¹ und der Verordnung (EG) Nr. 2304/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Beschlusses 2001/822/EG des Rates² hinsichtlich der Unterstützung für die ÜLG in Kraft, bis der Rat eine Verordnung zur Durchführung des 11. EEF (im Folgenden „Durchführungsverordnung für den 11. EEF“) sowie Durchführungsbestimmungen für den Übersee-Assoziationsbeschluss angenommen hat. Über die Durchführungsverordnung für den 11. EEF wird auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme der EIB einstimmig beschlossen. Die Durchführungsbestimmungen über die finanzielle Unterstützung der Union für die ÜLG werden nach Annahme des Übersee-Assoziationsbeschlusses vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.

Die Durchführungsverordnung für den 11. EEF und die Durchführungsbestimmungen für den Übersee-Assoziationsbeschluss enthalten Änderungen und Verbesserungen der Programmierungs- und Beschlussfassungsverfahren, die geeignet sind, die Verfahren der Union und die Verfahren des 11. EEF möglichst weitgehend zu harmonisieren. In der Durchführungsverordnung für den 11. EEF werden ferner besondere Verwaltungsverfahren für die Afrikanische Friedensfazilität festgelegt. In Anbetracht dessen, dass die finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Artikels 11b des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens durch spezifische Instrumente finanziert werden wird, die nicht zu den Instrumenten für die Finanzierung der AKP-EU-Zusammenarbeit gehören, müssen Tätigkeiten auf der Grundlage jener Bestimmungen durch zuvor spezifizierte Haushaltsverwaltungsverfahren gebilligt werden.

Die Durchführungsverordnung für den 11. EEF enthält geeignete Regelungen, die eine Kombination von Darlehensfinanzierungen aus dem 11. EEF und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ermöglichen, damit Kooperationsprojekte zwischen den Regionen der Union in äußerster Randlage und den AKP-Staaten sowie den ÜLG im Karibischen Raum, in Westafrika und im Indischen Ozean durchgeführt werden können; hierzu zählen insbesondere vereinfachte Verfahren für die gemeinsame Verwaltung solcher Projekte.

(2) Eine Finanzregelung wird vom Rat mit der in Artikel 8 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der EIB zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Stellungnahme des Rechnungshofs erlassen.

(3) Die Kommission legt ihre Vorschläge für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verordnungen vor, worin unter anderem vorgesehen wird, dass Dritte mit Durchführungsaufgaben betraut werden können.

Artikel 11

Finanzielle Ausführung, Rechnungsführung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Die Kommission übernimmt im Einklang mit der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung die finanzielle Ausführung der von ihr verwalteten Mittel und insbesondere die

finanzielle Abwicklung von Projekten und Programmen. Beschlüsse der Kommission über die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sind im Einklang mit Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vollstreckbare Titel.

(2) Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Union und wickelt die Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität nach den Bestimmungen der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung ab. Dabei handelt die EIB auf Gefahr der Mitgliedstaaten. Alle mit diesen Finanzierungen verbundenen Rechte, insbesondere die Rechte als Gläubiger oder Eigentümer, liegen bei den Mitgliedstaaten.

(3) Die EIB übernimmt im Einklang mit ihrer Satzung und den bewährten Praktiken im Bankwesen die finanzielle Abwicklung der Finanzierungen, die mit Darlehen aus Eigenmitteln nach Artikel 4, gegebenenfalls in Verbindung mit Zinsvergütungen aus den Zuschussmitteln des EEF, durchgeführt werden.

(4) Für jedes Haushaltsjahr erstellt und genehmigt die Kommission die Jahresabschlüsse des EEF und übermittelt diese dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof.

(5) Die EIB übermittelt der Kommission und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung der aus den von ihr verwalteten EEF-Mitteln finanzierten Maßnahmen.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 9 dieses Artikels übt der Rechnungshof die ihm mit Artikel 287 AEUV übertragenen Befugnisse auch in Bezug auf die Finanzierungen des EEF aus. Die Bedingungen, unter denen der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, werden in der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Finanzregelung festgelegt.

(7) Die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des EEF mit Ausnahme der von der EIB abgewickelten Finanzierungen wird der Kommission auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt.

(8) Finanzierungen aus den von der EIB verwalteten EEF-Mitteln unterliegen dem Kontroll- und Entlastungsverfahren, das in der Satzung der EIB für alle von ihr getätigten Finanzierungen vorgesehen ist.

Artikel 12

Überprüfungsklausel

Artikel 1 Absatz 3 und die Artikel des Kapitels II können auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert werden; Änderungen des Artikels 8 sind hiervon ausgenommen. Die EIB wird bei Fragen, die ihre Aktivitäten oder diejenigen der Investitionsfazilität betreffen, an dem Vorschlag der Kommission beteiligt.

Artikel 13

Europäischer Auswärtiger Dienst

Die Durchführung dieses Abkommens steht im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU vom 26. Juli 2010 des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Artikel 14

Ratifizierung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Jeder Mitgliedstaat genehmigt dieses Abkommen im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

¹ ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.

² ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 82.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde.

(3) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie der mehrjährige Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 im Anhang zum AKP-EU-Partnerschaftsabkommen und wie der Übersee-Assoziationsbeschluss (2014 bis 2020). Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 bleibt dieses Abkommen jedoch so lange in Kraft, wie dies für die vollständige Abwicklung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses sowie des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen notwendig ist.

Artikel 15

Verbindliche Sprachfassungen

Dieses Abkommen ist in einer einzigen Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das hier vorliegende Interne Abkommen dient der Einrichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für den Zeitraum 2014 bis 2020 und leitet sich aus dem AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (BGBl. 2002 II S. 325, 327) und einer langen Vertragstradition ab:

Am 23. Juni 2000 wurde das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen in Cotonou, Benin, von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie 78 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen. Es löste die vorherigen Verträge von Lomé ab. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren ist es im April 2003 in vollem Umfang in Kraft getreten (BGBl. 2007 II S. 533).

Das Cotonou-Abkommen sieht Überprüfungsverfahren im Fünf-Jahres-Rhythmus vor. Ein anhängendes Finanzprotokoll bestimmt entsprechend die finanziellen Grundlagen der Zusammenarbeit. Zur Bereitstellung der Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieses Finanzprotokolls beschließen die im Rat versammelten Mitgliedstaaten ein Internes Abkommen zur Einrichtung und Ausstattung des „Europäischen Entwicklungsfonds“, mit dessen Hilfe die eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen erfüllt werden.

Das erste Finanzprotokoll des Partnerschaftsabkommens galt für die Jahre 2000 bis 2007 (9. EEF) (BGBl. 2002 II S. 325, 578). Das folgende Finanzprotokoll galt für die Jahre 2008 bis 2013 (10. EEF) (BGBl. 2007 II S. 935, 1019). Das nun folgende Finanzprotokoll soll bis zum Laufzeitende des Partnerschaftsabkommens und bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU – beides im Jahre 2020 – gelten, damit keine Finanzierungslücken in der EU-AKP-Partnerschaft entstehen und eine Überführung des Europäischen Entwicklungsfonds in den EU-Haushalt mit Beginn der darauf folgenden Finanzierungsperiode ermöglicht wird.

Neben der Einrichtung des 11. EEF nach den oben dargelegten Maßgaben legt das hier vorliegende Interne Abkommen die Aufteilung und die Verfahren für die Bereitstellung der entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten fest. Es bestimmt zudem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung und das Finanzmanagement der Mittelallokation und verteilt die hierfür notwendigen Zuständigkeiten auf die Europäische Kommission, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Rechnungshof. Es werden die von den Mitgliedstaaten zu besetzenden Verwaltungsausschüsse bei EEF und EIB für die Bestimmung und Kontrolle der Mittelverwendung eingerichtet sowie die Stimmengewichtung und Abstimmungsregeln für die Mitgliedstaaten festgelegt. Das Interne Abkommen dient zudem als Rechtsgrundlage für die ratsseitige Verabschiedung der Durchführungs- und der Finanzverordnung für die Mittelallokation aus dem 11. EEF. Sie ergänzen die allgemeinen Bestimmungen des Internen Abkommens im Detail.

II. Besonderes

Zur Präambel

In der Präambel werden die Rechtsgrundlagen für die Hilfe der Gemeinschaft an die AKP-Staaten und die über-

seeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und die Ziele des 11. EEF genannt sowie die allgemeinen verwaltungstechnischen Bestimmungen der EU beschrieben. Demgemäß sind Ausschüsse bei der Kommission (EEF-Ausschuss) und bei der EIB (Ausschuss für die Investitionsfazilität) einzurichten. Es wird Bezug genommen auf Ratsschlussfolgerungen zur „Gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz“ sowie auf Verpflichtungen, die die EU im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (beispielsweise Busan-Abschlussdokument) eingegangen ist. Es wird angemerkt, dass die Anwendung dieses Abkommens im Einklang mit der Arbeitsweise und Organisation des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) stehen soll. Hervorzuheben ist der Bezug zu den Schlussfolgerungen des Rats vom 14. Mai 2012 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“. Diese bestimmt die allgemeine strategische Ausrichtung der EU-Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014 bis 2020 und gibt damit auch den programmatischen Rahmen für die Mittelallokation aus dem 11. EEF vor.

Zu Artikel 1

Mit diesem Artikel wird der 11. EEF eingerichtet und mit einem Finanzvolumen von 30 506 Mio. Euro ausgestattet. Er bestimmt zudem die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten. Demnach leistet die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 6 278 073 788 Euro den größten Beitrag. Des Weiteren werden die grundlegenden Mittelverwendungszwecke bestimmt. Es wird festgehalten, dass Änderungen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Beträge und des Beitragsschlüssels im Fall eines Neubetrtritts zur EU und Anpassungen der Finanzmittel nur durch einstimmigen Beschluss des Rates erfolgen können.

Zu Artikel 2

Hier wird die Aufteilung der 29 089 Mio. Euro für die AKP-Staaten nach Finanzierungsformen und -bestimmungen aufgelistet. Es wird bestimmt, dass 24 365 Mio. Euro der Finanzierung nationaler und regionaler Richtprogramme dienen sollen, 3 590 Mio. Euro für die Finanzierung der Intra-AKP-Zusammenarbeit bereitgestellt werden und eine Reserve für die Begrenzung kurzfristiger, negativer Auswirkungen exogener Schocks nach Maßgabe des EU-AKP-Partnerschaftsabkommens bereitzuhalten ist. Zudem wird ein Betrag in Höhe von 1 134 Mio. Euro zur Finanzierung der „Investitionsfazilität“ der EIB zugewiesen.

Zu Artikel 3

Hier werden die Aufteilung der Mittel auf die ÜLG nach Finanzierungsformen und -bestimmungen aufgelistet sowie Verfahrensregeln festgelegt für den Fall, dass ein ÜLG nach Erlangung seiner Unabhängigkeit dem Partnerschaftsabkommen beitrifft.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel legt einen Richtbetrag von bis zu 2 600 Mio. Euro für die Bereitstellung von Eigenmitteln der EIB fest.

Diese bietet Darlehen an AKP-Staaten und ÜLG. Für die Eigendarlehen der EIB übernehmen die Mitgliedstaaten der Union gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben. Die Bürgschaft ist auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel beschränkt und dient der Deckung jeglicher Risiken von Projekten des öffentlichen Sektors. Bei Projekten des Privatsektors trägt die EIB das volle Geschäftsrisiko, die Bürgschaft deckt jedoch alle politischen Risiken ab.

Zu Artikel 5

Hier werden die Verteilung von Erlösen und Erträgen der EIB von im Rahmen früherer Abkommen gewährter Sonderdarlehen an AKP-Staaten, ÜLG und französische Überseedepartements geregelt sowie die Modalitäten der Einzahlung, Gutschrift und Verwendung der Zinsen erläutert.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel legt fest, für welche Verwaltungskosten der Europäischen Kommission die Mittel aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii (1052,5 Mio. Euro) zugewiesen werden. Dies betrifft die Kosten für Unterstützungsmaßnahmen bei der Umsetzung der EEF-Mittel, vor allem für die Durchführung der dezentralen Zusammenarbeit vor Ort sowie für Studien, Gutachten, Evaluierungen und Rechnungsprüfungen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel listet die Modalitäten zur Festsetzung der Höhe und des Zeitpunkts des Abrufs von Beiträgen der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission auf, wobei die detaillierten Regeln für die Zahlung der Beiträge in einer Finanzregelung zum 11. EEF bestimmt werden sollen.

Zu Artikel 8

Er setzt den „Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds“ ein und legt die Stimmgewichtung der Mitgliedstaaten fest. Die Bundesrepublik Deutschland erhält – bis zum Beitritt Kroatiens zum Internen Abkommen – 206 von 998 Stimmen. Danach erhöht sich die Gesamtstimmenzahl von 998 auf 1 000. Zudem wird festgelegt, dass der Ausschuss Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von 720 Stimmen annimmt und mit einer Sperrminorität von 279 Stimmen aufhört. Die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses wird einstimmig vom Rat beschlossen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel dient der Einrichtung des „Ausschusses für die Investitionsfazilität“ bei der EIB. Die Geschäftsordnung dieses Ausschusses wird einstimmig vom Rat beschlossen.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel setzt die Rechtsgrundlage für die einstimmige Annahme einer „Durchführungsverordnung für den 11. EEF“ durch den Rat. Sie wird die Verordnungen über die Durchführung des 10. EEF ersetzen. Zudem wird bestimmt, dass der Rat gemäß Artikel 8 mit qualifizierter Mehrheit eine Finanzregelung annimmt, um das Finanzmanagement für den 11. EEF zu regeln.

Zu Artikel 11

Die finanzielle Durchführung und die Rechnungsführung von Kommission und EIB werden genau definiert sowie Rechnungsprüfung und Entlastungsverfahren festgelegt.

Zu den Artikeln 12 bis 15

Diese Artikel enthalten vertragsrechtliche Regelungen bezüglich Vertragsüberprüfung, Vertragsänderungen durch einstimmigen Beschluss des Rates, Übereinstimmung mit der Organisation und Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes, Ratifizierung, Inkrafttreten, Geltungsdauer sowie verbindliche Sprachfassungen.